



Richtlinie des Förderprogramms

„Ausbau erneuerbarer Energien - Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Nümbrecht“

i.d.F.v. 09.06.2021

1 Ziel der Förderung

Die Gemeinde Nümbrecht hat sich mit dem Ratsbeschluss vom 10.04.2014 zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2050 treibhausgasneutral zu werden. Dazu ist im Jahr 2013 ein Klimaschutzkonzept verabschiedet worden, welches seit 2016 umgesetzt wird. Aktuell liegen die CO₂-Emissionen bei ca. 32.500 Tonnen pro Jahr bei einem ermittelten Gesamtbedarf von 68.500 MWh für die Gemeinde Nümbrecht. Zur Erreichung der Ziele gilt es, diese nachhaltig zu verringern. Durchgeführte Maßnahmen haben diese Emissionen bereits sehr stark reduziert. Dazu zählt vor allem der Umstieg des kommunalen Energieversorgers auf regenerativ erzeugten Strom. Hier werden aktuell ca. 29.900 Tonnen CO₂ eingespart. Um das verbleibende Delta im Bereich Strom in Höhe von 2.600 t CO₂ abzudecken, soll die vorliegende Richtlinie den Ausbau von Photovoltaikanlagen unterstützen, sodass sich im Strombereich die CO₂-Bilanz auf „Null“ senkt. Um den Ausbau der Photovoltaikanlagen zu fördern, sollen gemäß dieser Richtlinie mögliche Antragssteller finanziell unterstützt werden.

2 Verwendungszweck

Es sind nur Maßnahmen förderfähig, die im Bereich der Neuinstallation von Photovoltaikanlagen durchgeführt werden. Die Gemeinde Nümbrecht gewährt unter Vorbehalt und Maßgabe dieser Richtlinie laut Gemeindehausordnungsordnung sowie den allgemeinen Verwaltungsvorschriften entsprechend zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie Zuwendungen im Rahmen einer Maßnahmenförderung. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der genannten Fördergelder besteht nicht. Hierüber entscheidet der Zuwendungsgeber

aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3 Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Nümbrecht fördert den Ausbau von erneuerbaren Energien auf Basis von Photovoltaikanlagen im Rahmen der Installation auf privaten und gewerblichen Dächern.

Voraussetzung für die Förderung einer neu errichteten Photovoltaikanlage ist, dass:

- zuvor sämtliche mögliche Förderungen zum Ausbau von Photovoltaikanlagen in Betracht gezogen und bei Eignung vorrangig in Anspruch genommen worden sind.
- das Gebäude zur Installation der Photovoltaikanlage sich auf dem Gemeindegebiet befindet.
- diese, wenn energetisch sinnvoll und wirtschaftlich umsetzbar, nach Möglichkeit eine Mindestanlagenleistung von 5 kW_p aufweist.
- diese den technischen Anforderungen für den sicheren Betrieb und den allgemein gültigen technischen Vorgaben genügt.
- diese nachgewiesen von einem Fachbetrieb installiert worden ist.
- diese **spätestens am 31.12.2022** in Betrieb genommen wird.

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben für die Anschaffung und Installation von neuen Photovoltaikanlagen. Nicht zuwendungsfähig sind alle Ausgaben der Demontage, Reparatur und Wartung bestehender und/oder bereits betriebener Anlagensysteme.

4. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung aus der Förderung

Die Förderung erfolgt durch eine einmalige nicht rückzahlbare, anteilige Zuwendung (verlorener Zuschuss) auf die zuwendungsfähigen Ausgaben, welche die Gesamtheit aller vorrangigen Förderungen übersteigen. Die Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung der Anlage durch einen Einmalzuschuss

- in Höhe von bis zu 1.500,00 € (eintausendfünfhundert Euro) pro Anlage bis zu einer Anlagengröße von 15 kW_p.
- Anlagen mit einer Anlagengröße von > 15 kW_p werden darüber hinaus mit bis zu 65 € / je weitere angefangene kW_p Anlagenleistung zusätzlich gefördert.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Die Gemeinde Nümbrecht beurteilt die durchgeführte Maßnahme und entscheidet, ob laut dieser Richtlinie eine Zuwendung erfolgt oder nicht.
2. Pro Gebäude / Freifläche kann nur ein Antrag auf Gewährung einer Förderung gestellt werden.
3. Die Gemeinde Nümbrecht behält sich vor, entsprechend der Haushaltslage, die bewilligte Förderung zu widerrufen.

4. Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt 5 Jahre. In diesem Zeitraum muss die Anlage betrieben werden.
5. Die Gemeinde Nümbrecht behält sich unangekündigte Zufallsprüfungen einzelner Anlagen vor.
6. Der Antrag ist in schriftlicher Form durch ein hierfür vorgesehenes Formular einzureichen.
7. Ist die verfügbare Gesamtfördersumme von 450.000,00 € ausgeschöpft, so wird keine weitere Förderung gemäß dieses Förderprogramms gewährt. Mit Erreichen dieser Grenze können keine Anträge mehr für dieses Programm genehmigt werden.

6. Antragsberechtigung, Antragsverfahren und Auszahlung der Fördersumme

6.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts, in deren Eigentum sich Gebäude innerhalb des Gemeindegebiets Nümbrecht befinden. Antragsberechtigt sind ferner alle gemeinnützigen Organisationen, einschließlich Kirchen, in deren Eigentum sich Gebäude auf dem Gemeindegebiet befinden.

Sind die Antragstellenden nicht gleichzeitig Eigentümer des Gebäudes, so ist eine schriftliche Einverständniserklärung zur Durchführung der in dieser Förderung beschriebenen Maßnahme durch den Eigentümer notwendig.

6.2 Antragsverfahren und Maßnahmenumsetzung

Der Antrag auf Fördermittel ist mit den geforderten Anlagen bei der Gemeinde Nümbrecht zu stellen und muss dort eingereicht werden. Die für den Antrag erforderlichen Anlagen sind im Antragsformular vermerkt.

Der Antrag erfolgt schriftlich durch ein Formblatt. Dieser kann im Zeitraum vom **05.05.2021 bis zum 31.12.2022** gestellt werden. Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen. Anträge, welche vor oder nach dem Zeitraum gestellt werden, werden nicht beachtet. Zur Fristwahrung genügt eine Übersendung des unterschriebenen Formulars im genannten Zeitraum per Post, per E-Mail oder zur persönlichen Abgabe bei:

Gemeinde Nümbrecht
Fachbereich II/4 – Wirtschaftsförderung, Liegenschaften
Hauptstr. 16
51588 Nümbrecht

Der Eingang des Antrages wird kurzfristig bestätigt. Der Antrag muss widerspruchsfrei sein. Fehlende Unterlagen werden kurzfristig nachgefordert. Sofern alle Unterlagen vorliegen und die Voraussetzungen der Förderrichtlinie erfüllt werden, erfolgt die Zusage über die Höhe der Förderung schriftlich.

Hiernach hat der Antragsteller / die Antragstellerin 6 Monate Zeit zur Umsetzung. Wird innerhalb dieser Frist der Nachweis über die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage nicht erbracht, erlischt der Förderbescheid.

Eine mögliche Ablehnung wird ebenfalls schriftlich mitgeteilt.

6.3 Auszahlungen der Fördersumme

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung der Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage durch den Antragsteller / die Antragstellerin. Es erfolgt eine Vor-Ort-Besichtigung der errichteten PV-Anlage durch eine/n Mitarbeiter/in der Gemeinde Nümbrecht.

Die Gemeinde Nümbrecht zahlt den genannten Betrag innerhalb von **sechs Wochen** nach der Anzeige der Fertigstellung und Inbetriebnahme aus.

7 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 05.05.2021 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022. Sie ersetzt mit sofortiger Wirkung die Richtlinie i.d.F.v. 01.07.2020.